

Haushaltsplan 2023 Gemeinde Boren

Haushaltssatzung der Gemeinde Boren für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **23.2.23** – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----|
| 1. Im Ergebnisplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge ² auf | 2.193.100 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf | 2.151.700 | EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 41.400 | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | | EUR |
| 2. Im Finanzplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 2.439.900 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 1.964.700 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.000.000 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. | 1.569.500 | EUR |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.000.000 | EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 | EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 | EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 1,01 | Stellen ³ |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:


- | | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----|------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 | v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 | v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 bzw. § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000€.

Boren, **23.2.23**
(Ort, Datum)




(Bürgermeister)

¹ Nur bei Genehmigung

² Ohne interne Leistungsbeziehungen

³ Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben.
Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen